

Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf

Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, dem 5. Dezember 2024

im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.15 Uhr

Die Einladung erfolgte am 29.11.2024 per E-Mail.

Anwesend waren:

Bürgermeister

Harald Riemer

Mitglieder des Gemeinderates:

Vizebürgermeister
geschäftsführender Gemeinderat

Erik Hofreiter
Martin Jandl
Birgit Ressler, MBA
Hildegard Ressler
Josef Fuchs
Christian Müller
Manuel Brunner

Gemeinderat

Manuela Enengl
Ing. Christian Erber
Margareta Fahrnberger
Michael Gindl
Johann Hofmarcher
Elfriede Höhlmüller
Stefan Hörhan
Thomas Salzmann
Erich Wurzenberger
Friedrich Buxhofer
Petra Fuchs
Elisabeth Rinner
Marco Sturmlechner
Bernhard Ebner

Entschuldigt abwesend: GR Elisabeth Prömer, GR Barbara Pflügl, GR Robert Wagner, GR Daniel Fallmann, GR Tamara Elbaky, GR Andrea Falch, GR Ignaz Gindl

Teilnahme als Auskunftsperson (§ 42 (6) NÖ GO 1973):
Amtsleiter Gerald Prinz, BA

Schriftführer: Annemarie Kastenberger

Bürgermeister Harald Riemer führt den Vorsitz.

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Tagesordnung

1. **Protokollgenehmigung v. 17.10.2024**
2. **Stadterneuerung – Leitbild**
3. **Voranschlag 2025 + Mittelfristiger Finanzplan 2026 – 2029**
4. **Darlehensvergaben**
 - a) **Abwasserbeseitigungsanlage 2024**
 - b) **Wasserleitungsbau 2024**
5. **Darlehensvergabe Feuerwehrauto Purgstall (HLF3) und Feichsen (HLF1)**
6. **Zehnbachbrunnen – Erneuerung Wasseraufbereitung**
7. **Sportplatz Feichsen – Bewässerung**
8. **Güterweg Distelberger/Punz, Hochrieß**
9. **Güterweg-Erhaltung**
10. **NÖ Straßendienst – Erhaltung und Verwaltung Gehsteig u. Schutzweg L89/B25 (McDonald´s)**
11. **Radweg Zarnsdorf – Gimpering – Teilungsplan Vermessung**
12. **Subventionen**
13. **NÖ Gebrauchsabgabentarif – Valorisierung**
14. **Verordnung Nebengebührenordnung**
15. **Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)**
16. **Weihnachtsaktion**
17. **Veranstaltungen 2025**
 - a) **Kabarett „Flo & Wish“**
 - b) **Silent Cinema**
18. **Bericht des Prüfungsausschuss**

Bgm. Harald Riemer begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Gemäß § 46 (3) NÖ Gemeindeordnung 1973 beantragt Bgm. Riemer folgenden Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung der „Öffentlichen Sitzung“ aufzunehmen:

Top 19) Land NÖ – LWL Leerverrohrung und Einleitung von Glasfaserleitungen - Vertrag

Dies wird sodann einstimmig genehmigt.

1. Protokollgenehmigung v. 17.10.2024

Da es keine Einwendungen gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung v. 17.10.2024 gibt, gilt es als genehmigt.

2. Stadterneuerung – Leitbild

Beratung und Beschlussfassung der Gemeindevision der Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf samt Ortskernabgrenzung als grundsätzliche Ausrichtung der Gemeindeentwicklung.

Die vorliegende Gemeindevision der Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf umfasst Ziele, Vision und Projekte bzw. Maßnahmen sowie eine Ortskernabgrenzung. Es wurde aufbauend auf den Ergebnissen der Workshops mit interessierten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürgern erstellt.

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Gemeindevision für die Marktgemeinde Purgstall/Erlauf samt Ortskernabgrenzung in der vorliegenden Fassung als grundsätzliche Ausrichtung der Gemeindeentwicklung für die kommenden Jahre beschließen.

Die Gemeindevision wird dem Protokoll als Beilage angeschlossen.

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3. Voranschlag 2025 + MFP 2026 – 2029

Antrag:

Der Voranschlag 2025 und mittelfristiger Finanzplan 2026 – 2029 wurden laut VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung) erstellt und im Finanzausschuss am 25.11.2024 besprochen und ist dem Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 28.11.2024 zur Beratung und Antragstellung vorgelegen. Der VA 2025 wurde 14 Tage zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Den im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien wurde eine Ausfertigung ausgefolgt. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Eckdaten VA 2025:

Finanzierungshaushalt:	Einnahmen	Ausgaben
Summe Einzahlungen operative Gebarung	11.968.800,00	
Summe Auszahlungen operative Gebarung		10.756.500,00
Summe Einzahlungen investive Gebarung	2.043.400,00	
Summe Auszahlungen investive Gebarung		3.190.300,00
Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	502.500,00	
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit		1.534.800,00
Summen	14.514.700,00	15.481.600,00
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	-966.900,00	

Ergebnishaushalt:	
Erträge:	12.194.700,00
Aufwendungen:	12.810.200,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	---
Nettoergebnis:	-615.500,00

Projekte:

Planung FF-Haus Umbau Purgstall	€ 138.000,00
FF Autos HLF3 und HLF1	€ 618.900,00
Krabbelgruppe	€ 675.000,00
Straßenbau	€ 410.000,00
Sportplatz Bewässerung Feichsen	€ 41.700,00
Wohlfahrtsödgraben	€ 100.000,00

Wasserleitungsbau	€ 200.000,00
Güterwege	€ 37.500,00
Kanalbau	€ 300.000,00
Breitband im ländlichen Raum	€ 566.800,00

Zuführungen an Projekte:

- Projekt Wasserleitungsbau	€ 0,00
- Projekt Kanalbau	€ 0,00

Haushaltspotential: 0,00

Ich stelle den Antrag, vorliegenden Voranschlag 2025 und Mittelfristigen Finanzplan 2026-2029 zu beschließen.

Antragsteller: gfGR Josef Fuchs

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4. **Darlehensvergaben**

a) Abwasserbeseitigungsanlage 2024

Antrag:

Der Tagesordnungspunkt 2a) der GR-Sitzung v. 17.10.2024 soll aufgehoben und wie folgt neu beschlossen werden:

Es erfolgte eine Darlehensausschreibung an die Kommunalkredit Austria AG 1092 Wien, Sparkasse Scheibbs AG 3270 Scheibbs, BAWAG 1100 Wien, HYPO NOE 3100 St. Pölten, Bank Austria 1020 Wien, Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel eGen 3250 Wieselburg und Volksbank Niederösterreich AG 3100 St. Pölten:

Ausschreibungstext:

Betreff: Darlehensausschreibung

Sept. 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf beabsichtigt, ein Darlehen in der Höhe von bis zu € 504.400,00 für das Projekt Abwasserbeseitigungsanlage 2024 mit einer Laufzeit von 25 Jahren aufzunehmen.

Die Details zur Ausschreibung entnehmen Sie dem beiliegendem Ausschreibungsblatt, welches wir ersuchen, neben den von Ihnen erstellten Unterlagen, zu retournieren.

Das Angebot ist bis Freitag, 4.10.2024, 11.00 Uhr, in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „ANGEBOTE - DARLEHENSAUFNAHME“ NICHT ÖFFNEN! im Gemeindeamt abzugeben oder zeitgerecht einzusenden (buchhaltung@purgstall.at).

Bitte legen Sie einen Annuitätenplan bei und geben Sie alle allfälligen Gebühren und Spesen bekannt. Bei Fragen wenden Sie sich bitten an Amtsleiter Gerald Prinz, BA, 07489/2711-11.

Wir danken für ihre Bemühungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister:

Harald Riemer

Sämtliche Angebote werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Sämtliche Darlehensbedingungen werden erwähnt.

Der Gemeinderat beschließt eine Darlehensvergabe an die **Sparkasse Scheibbs AG**, 3270 Scheibbs wie folgt: **Mischzinssatz für 25 Jahre Laufzeit: davon 15 Jahre fix 2,875% p.a., danach 10 Jahre variabel mit einem Aufschlag von 0,458 + 6M Euribor**

Anbotseröffnung Darlehen Abwasserbeseitigungsanlage 2024

Darlehenshöhe € 504.400,00 Laufzeit 25 Jahre

04.10.2024

	Sparkasse	Volksbank	Raika	Hypo	BAWAG	Kommunalkredit	Bank Austria
	dec.30/360	dec. 30/360	dec. klm/360	dec. klm/360	dec.30/360	dec. Klm/360	dec. Klm/360
Rückzahlung	hj	hj	hj	hj	hj	hj	hj
Verzinsung in %	3,563	3,875	3,721	3,645	3,755		3,625
Basis	3,105	3,125	3,071	3,155	3,105		3,105
Aufschlag	0,458	0,750	0,650	0,490	0,650	0,500	0,520
Zinsbindung	6M Euribor	6M Euribor	6M Euribor	6M Euribor	6M Euribor	6M Euribor	6M Euribor
Fixzins bis Ende Laufzeit	-	3,250	3,250	3,292	3,415	2,942	2,940
Mischzinssatz 5 Jahre Fix	2,625	2,800	2,950	2,849	-	-	-
Mischzinssatz 10 Jahre Fix	2,750	3,000	-	3,041	-	-	-
Mischzinssatz 15 Jahre Fix	2,875	3,125	3,240	3,222		-	-
Mischzinssatz 20 Jahre Fix	-	3,200	-	3,242		-	-
Verzugszinsen	-		6,00				
Nebengeb.:	-	-	-			-	

Der Gemeinderat beschließt gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren. Daher bedarf § 90 Abs. 4 Z. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973 dieses Darlehen im Bereich Wasserversorgung keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Antragsteller: gfGR Josef Fuchs

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.
(gfGR Müller bei Abstimmung nicht anwesend.)

b) Wasserleitungsbau 2024

Antrag:

Der Tagesordnungspunkt 2a) der GR-Sitzung v. 17.10.2024 soll aufgehoben und wie folgt neu beschlossen werden:

Es erfolgte eine Darlehensauschreibung an die Kommunalkredit Austria AG 1092 Wien, Sparkasse Scheibbs AG 3270 Scheibbs, BAWAG 1100 Wien, HYPO NOE 3100 St. Pölten, Bank Austria 1020 Wien, Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel eGen 3250 Wieselburg und Volksbank Niederösterreich

AG 3100 St. Pölten:

Ausschreibungstext:

Betreff: Darlehensausschreibung

Sept. 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf beabsichtigt, ein Darlehen in der Höhe von bis zu € 656.700,00 für das Projekt Wasserleitungsbau 2024 mit einer Laufzeit von 25 Jahren aufzunehmen.

Die Details zur Ausschreibung entnehmen Sie dem beiliegendem Ausschreibungsblatt, welches wir ersuchen, neben den von Ihnen erstellten Unterlagen, zu retournieren.

Das Angebot ist bis Freitag, 4.10.2024, 11.00 Uhr, in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „ANGEBOTE - DARLEHENAUFNAHME“ NICHT ÖFFNEN! im Gemeindeamt abzugeben oder zeitgerecht einzusenden (buchhaltung@purgstall.at).

Bitte legen Sie einen Annuitätenplan bei und geben Sie alle allfälligen Gebühren und Spesen bekannt. Bei Fragen wenden Sie sich bitten an Amtsleiter Gerald Prinz, BA, 07489/2711-11.

Wir danken für ihre Bemühungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister:

Harald Riemer

Sämtliche Anbote werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Sämtliche Darlehenskonditionen werden erwähnt.

Der Gemeinderat beschließt eine Darlehensvergabe an die **Sparkasse Scheibbs AG**, 3270 Scheibbs wie folgt:

Mischzinssatz für 25 Jahre Laufzeit: davon 15 Jahre fix 2,875% p.a., danach 10 Jahre variabel mit einem Aufschlag von 0,458 + 6M Euribor

Anbotseröffnung Darlehen Wasserleitungsbau 2024

Darlehenshöhe € 656.700,00 Laufzeit 25 Jahre

04.10.2024

	Sparkasse	Volksbank	Raika	Hypo	BAWAG	Kommunalkredit	Bank Aust
	dec. 30/360	dec. 30/360	dec. KlM/360	dec. KlM/360	dec. 30/360	dec. KlM/360	dec. KlM/360
Rückzahlung	hj	hj	hj	hj	hj	hj	hj
Verzinsung in %	3,563	3,875	3,721	3,645	3,755		3,625
Basis	3,105	3,125	3,071	3,155	3,105		3,105
Aufschlag	0,458	0,75	0,650	0,490	0,650	0,500	0,520
Zinsbindung	6M Euribor	6M Euribor	6M Euribor	6M Euribor	6M Euribor	6M Euribor	6M Euribor
Fixzins bis Ende Laufzeit	-	3,250	3,250	3,292	3,415	2,942	2,940
Mischzinssatz 5 Jahre Fix	2,625	2,800	2,950	2,849		-	-

Mischzinssatz 10 Jahre Fix	2,750	3,000	-	3,041	-	-
Mischzinssatz 15 Jahre Fix	2,875	3,125	3,240	3,222	-	-
Mischzinssatz 20 Jahre Fix	-	3,200	-	3,242	-	-
Verzugszinsen	-		6,00	-		
Nebengeb.:	-	-	-	-		

Der Gemeinderat beschließt gleichzeitig die Bedeckung des Schuldendienstes unter Berücksichtigung kostendeckender Gebühren. Daher bedarf § 90 Abs. 4 Z. 7 NÖ Gemeindeordnung 1973 dieses Darlehen im Bereich Wasserversorgung keiner Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Antragsteller: gfGR Josef Fuchs

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.
(gfGR Müller bei Abstimmung nicht anwesend.)

5. Darlehensvergabe Feuerwehrauto Purgstall (HLF3) und Feichsen (HLF1)

Es erfolgte eine Darlehensausschreibung an die Kommunalkredit Austria AG 1092 Wien, Sparkasse Scheibbs AG 3270 Scheibbs, BAWAG 1100 Wien (kein Angebot), HYPO NOE 3100 St. Pölten, Bank Austria 1020 Wien (kein Angebot), Oberbank (kein Angebot), Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel eGen 3250 Wieselburg und Volksbank Niederösterreich AG 3100 St. Pölten (kein Angebot):

Ausschreibungstext:

Betreff: Darlehensausschreibung

Nov. 2024

Sehr geehrte Damen und Herren!

*Die Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf beabsichtigt, ein Darlehen in der Höhe von bis zu
€ 371.600,-
für das Projekt **Ankauf HLF3 und HLF1** mit einer Laufzeit von 25 Jahren aufzunehmen.*

Die Details zur Ausschreibung entnehmen Sie dem beiliegendem Ausschreibungsblatt, welches wir ersuchen, neben den von Ihnen erstellten Unterlagen, zu retournieren.

*Das Angebot ist bis Montag, 25.11.2024, 11.00 Uhr, in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift
„ANGEBOTE - DARLEHENSANNAHME" NICHT ÖFFNEN!
im Gemeindeamt abzugeben oder zeitgerecht einzusenden (buchhaltung@purgstall.at).*

*Bitte legen Sie einen Annuitätenplan bei und geben Sie alle allfälligen Gebühren und Spesen bekannt.
Bei Fragen wenden Sie sich bitten an Amtsleiter Gerald Prinz, BA, 07489/2711-11.*

Wir danken für ihre Bemühungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen!

*Der Bürgermeister:
Harald Riemer*

Sämtliche Anbote werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Sämtliche Darlehensbedingungen werden erwähnt.

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt eine Darlehensvergabe in Höhe von € 365.000,- an die **Sparkasse Scheibbs AG**, 3270 Scheibbs wie folgt:

Mischzinssatz für 25 Jahre Laufzeit: davon 5 Jahre fix 2,731% p.a., danach 20 Jahre variabel mit einem Aufschlag von 0,480 + 6M Euribor

Anmerkung:

Es wurden € 371.600,-- ausgeschrieben, jedoch wird ein Darlehen über € 365.000,-- aufgenommen (tatsächlicher Finanzierungsbedarf!)

Anbotseröffnung Darlehen Ankauf HLF 3 und HLF1

Darlehenshöhe € 371.600,00

Laufzeit 25 Jahre

25.11.2024

	Sparkasse	Volksbank	Raika	Hypo	BAWAG	Kommunal-kredit	Bank Austria	Oberbank
	dec.30/360	kein Angebot	dec. klm/360	dec. klm/360	dec.30/360	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot
Rückzahlung	hj		hj	hj	hj			
Verzinsung in %	3,228		3,433	3,248	3,635			
Basis	2,748		2,743	2,748	2,735			
Aufschlag	0,480		0,690	0,500	0,900			
Zinsbindung	6M Euribor		6M Euribor	6M Euribor	6M Euribor			
Fixzins bis Ende Laufzeit	-		3,150	3,033	3,220			
Mischzinssatz 5 Jahre Fix	2,731		2,890	2,774	-			
Mischzinssatz 10 Jahre Fix	2,901		3,090	2,918	-			
Mischzinssatz 15 Jahre Fix	3,043		3,170	3,033	-			
Mischzinssatz 20 Jahre Fix	-		3,180	3,043	-			
Verzugszinsen			6,00	-	-			
Nebengeb.:			-	-	-			

Antragsteller: gfGR Josef Fuchs

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Zehnbachbrunnen – Erneuerung Wasseraufbereitung

Antrag:

Für den Zehnbachbrunnen sollen eine neue UV-Desinfektionsanlage für die Wasseraufbereitung angekauft werden.

Es liegen Angebote von der Fa. Xylem Water Solutions Austria GmbH, Stockerau und Fa. AMS Wassertechnik GmbH, Matzen vor.

Eine Auftragsvergabe an den Billigstbieter Fa. Xylem Water Solutions Austria GmbH, Ernst-Vogel-Straße 2, 2000 Stockerau soll wie folgt beschlossen werden:

Auftragsumfang: lt. Angebot DVOGELSA-J24031295737-2 v. 15.07.2024
Brunnen Zehnbach

UV-Desinfektionsanlage mit ÖVGW-Zertifikat
Type: SPEKTRON 90e

Auftragssumme: € 27.129,69 inkl. MwSt.

Antragsteller: Vizebürgermeister Erik Hofreiter

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. **Sportplatz Feichsen – Bewässerung**

Antrag:

Der Sportplatz Feichsen benötigt für die trockenen Sommermonate eine automatische Bewässerungsanlage inkl. Zisternen zur Regenwassernutzung. Dazu wurden Angebote für die baulichen und Grabungsarbeiten sowie für Installateurarbeiten eingeholt.

a) Auftragsvergabe Erd- und Baumeisterarbeiten

Es liegen Angebote von der Fa. Gindl & Wurzenberger, Purgstall, Fa. Spreitzer GmbH, Ybbsitz und der Fa. Pabst Ges.m.b.H., Aschbach vor.

Der Gemeinderat beschließt eine Auftragsvergabe an den Billigstbieter Fa. Pabst Ges.m.b.H., Aschbach mit einer Auftragssumme in Höhe von € 19.723,92 inkl. MwSt.

b) Auftragsvergabe Installateur-Arbeiten

Es liegen Angebote von der F & G Haustechnik GmbH, Purgstall, Fa. Ing. Baierl GmbH Steinakirchen und der Fa.GreenLife GmbH, Ybbs an der Donau vor.

Der Gemeinderat beschließt eine Auftragsvergabe an den Billigstbieter Fa.GreenLife GmbH, Ybbs an der Donau mit einer Auftragssumme in Höhe von € 21.984,-- inkl. MwSt.

Anmerkung:

Förderungen NÖ LRG Gruppe Sport und Tourismus: € 6.610,00 (Basis € 39.678,00)
Förderungen NÖ LRG Dorf- und Stadterneuerung € 15.800,00 (Basis € 39.678,00)

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8. **Güterweg Distelberger/Punz, Hochrieß**

Antrag:

Es liegt ein Ansuchen bezüglich der Instandsetzung des Güterweges Distelberger/Punz vor. Der derzeitige Weg weist starke Verdrückungen, Spurrillen bzw. Risse auf und die Asphaltdeckschicht ist teilweise zerstört.

Es liegt eine Kostenschätzung der Güterwegabteilung in Höhe von € 150.000,00 vor.
Das Projekt hat eine Länge von insgesamt ca. 400 m.

Kostenaufteilung per November 2024:

Landesregierung: 50 %
Gemeinde und Interessenten: 50 % → je 25 %

Interessentenanteile gemäß unterfertigter Beitrittserklärung:

Name und Anschrift	Anteile Instandsetzung	Anteile Erhaltung
Marktgemeinde Purgstall Pöchlarn Straße 17 3251 Purgstall		49,00 %
Matthias und Philipp Distelberger Hochrieß 5 3251 Purgstall	49,64 %	25,32 %
Leopold Punz Hochrieß 2 3251 Purgstall	49,64 %	25,32 %
Christoph Trampler Hochrieß 3 3251 Purgstall	0,36 %	0,18 %
Herbert und Johanna Bobrich Hochrieß 1 3251 Purgstall	0,36 %	0,18 %
	100%	100%

Der Gemeindeanteil (25 %) beläuft sich laut Kostenschätzung somit auf € 37.500,--.

Der Gemeinderat beschließt die Kostenaufteilung bzw. den Gemeindeanteil zur Instandsetzung des Güterweges Distelberger/Punz.

Antragsteller: gfGR Martin Jandl

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Güterweg Erhaltung - Harmersdorf-Reichersau

Antrag:

Die Kosten für die Erhaltungsmaßnahmen beliefen sich laut Schätzung der NÖ Agrarbezirksbehörde auf € 100.000,00 inkl. Mwst. und wurden in der Gemeinderatsitzung vom 25.04.2024 so beschlossen.

Aufgrund einer Erhöhung der Kosten (Asphaltierung auf der gesamten Länge), belaufen sich die Kosten nunmehr auf ca. € 150.000,-- (Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand).

Gesamtkosten € 150.000,--
abzgl. Förderungen - € 60.000,--

€ 90.000,--

Gemeindeanteil (49 %) € 44.100,--
Interessentenanteil (51 %) € 45.900,--

Der Gemeinderat beschließt den Gemeindeanteil der Erhaltungskosten in Höhe von 49 %, somit ca. € 44.100,--. Der Interessentenanteil beläuft sich auf € 45.900,--.

Für das **Jahr 2024** sind **Erhaltungsmaßnahmen** in Höhe von € 50.000,-- vorgesehen, im **Jahr 2025** sind € 90.000,-- veranschlagt. Aus den Mitteln für 2025 wird auch noch die Erhaltung von anderen Güterwegen finanziert.

Antragsteller: gfGR Martin Jandl

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

10. **NÖ Straßendienst – Erhaltung und Verwaltung Gehsteig u. Schutzweg L89/B25 (McDonald´s)**

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt vorliegende Erklärung:

Die Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf übernimmt die vom NÖ Straßendienst, Straßenmeisterei Scheibbs nach Genehmigung durch den Herrn LH-Stv. Landbauer, BLHSTV-Landbauer-STV-NA-051/2024 vom 07.05.2024 auf Kosten der Marktgemeinde hergestellten Anlagen (Herstellung Gehsteig und Auftrittsflächen für Schutzweg im Ortsbereich von Purgstall an der Erlauf entlang der Landesstraßen **L89 vom km 23,195 bis km 23,275** und an der Landesstraße **B25 bei km 17,200**) in ihre Verwaltung und Erhaltung und das außerbücherliche Eigentum.

Die Marktgemeinde bestätigt, dass die vom NÖ Straßendienst hergestellten Anlagen ordnungsgemäß ausgeführt sind und erklärt, an den NÖ Straßendienst aus diesem Titel keine weiteren Forderungen zu stellen bzw. bei Forderungen Dritter den NÖ Straßendienst schad- und klaglos zu halten.

Im Zuge der Endvermessung übernimmt die Marktgemeinde die Anlagen in ihr grundbücherliches Eigentum.

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

11. **Radweg Zarnsdorf – Gimpering – Teilungsplan Vermessung**

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt vorliegende Vermessungsurkunde/Teilungsplan (Beilage zum Sitzungsprotokoll) von Vermessung Loschnigg GZ 6774 v. 27.08.2024 betreffend Radweg Zarnsdorf – Gimpering.

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

12. **Subventionen**

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt nachstehend angeführte Subventionen:

Verein	Subvention 2024	Anmerkung
ASKÖ:	1.000,- Subvention 1.000,- für Treibstoffe	
Sportunion:	1.000,-	
SVg:	1.000,-	
ESV	200,-	Vorjahr 200,-
Pensionistenverband	136,40	€ 1,10 x 124 Mitglieder
NÖ Senioren	519,20	(€ 1,10 x 472 Mitglieder)
NÖ Imkerverband	250,-	(Vorjahre € 250,-)
Werkskapelle Busatis	2.290,-	wie im Vorjahr
Musikverein Purgstall	3.500,-	wie im Vorjahr
SVO Hundeschule	200,-	
Elternverein Purgstall	500,-	(Vorjahre € 300,-)
Fußballfreunde Purgstall	400,-	
August Scheinhart Schi Nachwuchsförderung	500,-	Wie Vorjahre
Frauenberatung Mostviertel	250,-	
Goldhaubengruppe	400,-	

Antragsteller: gfGR Josef Fuchs

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

13. NÖ Gebrauchsabgabetarif – Valorisierung

Antrag:

Vorliegende Verordnung soll beschlossen werden:

VERORDNUNG über die Erhebung einer GEBRAUCHSABGABE

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabetarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchstarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

TP 2:

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art

je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begonnenem Monat € 18,50 Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Antragsteller: gfGR Josef Fuchs

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

14. Verordnung Nebengebührenordnung

Antrag:

Der Gemeinderat beschließt vorliegende Nebengebührenordnung „ALT“ und „NEU“:

a) Nebengebührenordnung „ALT“ für aufrechte Dienstverhältnisse:

(NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO) und der NÖ-Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 bzw. des NÖ-Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976)

Nebengebührenordnung

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

1.1. Anwendungsbereich und Anspruchsberechtigung

- 1.1.1. Diese Verordnung findet auf alle voll- und teilzeitbeschäftigten Gemeindebeamten und Vertragsbediensteten, welche in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Marktgemeinde Purgstall stehen und nach den Bedingungen der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 i.d.g.F. und der NÖ-Gemeindebeamtengehaltsordnung 1976 (GBGO), LGBl.2440 i.d.g.F. bzw. des NÖ-Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), LGBl. 2420 i.d.g.F. angestellt sind, im folgenden Gemeindebedienstete genannt, Anwendung.
- 1.1.2. Die Gemeindebediensteten erhalten, zu den ihnen nach den Bedingungen in 1.1.1 angeführten Rechtsgrundlagen zustehenden Bezügen, die in dieser Verordnung geregelten Nebengebühren.
- 1.1.3. Während einer Dienstenhebung nach §§ 23 oder 134 GBDO sind keine Nebengebühren auszuführen.
- 1.1.4. Nebengebühren stehen den Gemeindebediensteten während des gesetzlichen Erholungsurlaubes oder während einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von 1 Monat zu.

II. Abschnitt

Geldbezüge

2.1. Gebühren für auswärtige Dienstverrichtung

- 2.1.1. Den Gemeindebediensteten stehen für auswärtige Dienstverrichtungen (Dienstreisen), ebenso für Dienstfahrten innerhalb des Gemeindegebietes, der Ersatz der Reisekosten öffentlicher Verkehrsmittel oder das Kilometergeld nach den NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) 8. Abschnitt: Reisegebühren §99 bis §127 zu.
- 2.1.2. Anordnungsbefugt für Dienstreisen ist der Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder der leitende Gemeindebedienstete. Anordnungsbefugt für den leitenden Gemeindebediensteten ist der Bürgermeister.

2.2. Mehrleistungsentschädigungen

- 2.2.1. Für die Gewährung von Mehrleistungsentschädigungen gelten generell die einschlägigen Bestimmungen des § 46 GBDO u. NÖ GVBG i.d.g.F.
- 2.2.2. Für die Wartungsarbeiten in der Freizeit gebührt den Gemeindebediensteten, die die Wasserleitung zu betreuen haben, eine Rufbereitschaftsentschädigung nach § 48a Abs.2 GBDO.
- 2.2.3. Winterdienst / Rufbereitschaft:
Für alle im Bauhof Winterdienst beschäftigten Bediensteten wird gemäß § 48a, GBDO, Rufbereitschaft für einen bestimmten Zeitraum angeordnet und entsprechend der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9 abgegolten:
 - a) Schneepflugfahrer pro Woche 2,2 %
 - b) Scheeschaufler und Sandstreuer pro Woche 1,1 %
 - c) Samstag, Sonn- u. Feiertag pro Tag 0,5 %
- 2.2.4. Im Falle der Abwesenheit (Urlaub, Krankheit, Kurs, ...) des Amtsleiters, oder des Hallen-/Schulwartes erhält dessen Stellvertreter ab dem dritten Tag, rückwirkend vom ersten Tag der Dienstverhinderung der Vertretung, eine Stellvertreterzulage von € 7,50 pro vollen Tag als Leistungszulage. Diese Stellvertreterzulage tritt in Kraft, wenn die Verwendungszulage nach dem GVBG 1976 § 20a, Abs.1 u. 2 nicht wirksam wird.
- 2.2.5. Den Standesbeamten gebührt für die Durchführung von Trauungen außerhalb der Amtsräume eine Aufwandsentschädigung von 3,1 %, der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9 pro Trauung. Überstunden für die Abhaltung sind damit abgegolten.
Ausnahme: Wenn die Trauungen während der wöchentlichen Normalarbeitszeit durchgeführt werden.
- 2.2.6. Für die regelmäßig wiederkehrenden Mehrdienstleistungen in Zusammenhang mit den Arbeiten an der Ortswasserleitung gebührt dem Wassermeister eine monatliche Überstundenpauschale von 5,6 % der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9. Damit sind die Überstunden für diese Tätigkeit abgegolten.

III. Abschnitt Sonderzulagen

3.1. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen

- 3.1.1. Eine Schmutzzulage von 13 % der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9 wird für jene Arbeiten gewährt, bei denen der Gemeindebedienstete in erheblichem Maße mit Staub, Öl und Schmierstoffen (ausgenommen Straßenkehrer) und anderem Unrat, in Berührung kommt und bei Schweißarbeiten. Diese Schmutzzulage wird stündlich abgerechnet.

- 3.1.2. Eine Erschwerniszulage in der Höhe von 13 % der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9 wird für Künetten und Schachtarbeiten gewährt. Diese Erschwerniszulage wird stündlich abgerechnet.
- 3.1.3. Eine monatliche Erschwerniszulage in der Höhe von 10,5 % des Monatsentgelts wird für Bedienstete, die in der Kläranlage beschäftigt sind, gewährt.
Ausgenommen: der Kläranlagenleiter.
- 3.1.4. Eine Gefahrenzulage in der Höhe von 13% der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9 wird für Künetten und Schachtarbeiten in einer Tiefe von mehr als 80 cm und für Arbeiten in größeren Höhen (2 m) gewährt. Die Gefahrenzulage wird stündlich abgerechnet.
- 3.1.5. Derjenige Gemeindebedienstete, der die Tätigkeit des Schul- und Hallenwartes ausführt, erhält eine monatliche Erschwerniszulage von 10% des Monatsentgelts.
- 3.1.6. EDV-Zulage im Verwaltungsdienst:
Die Gemeindebediensteten, die mit der Arbeit am Computer beschäftigt sind, erhalten monatlich eine 5,10 % Erschwerniszulage der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9.
- 3.1.7. Eine Bademeisterzulage in der Höhe von 10,5 % der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9 wird für die Ausübung der Funktion als Bademeister, innerhalb der Bad-Öffnungszeiten, gewährt. Die Bademeisterzulage wird stündlich abgerechnet.

Die Zulagen 3.1.1 bis 3.1.4 sind vom Bauhofleiter bzw. dessen Stellvertreter zu bestätigen und von der Bautechnik bzw. für den Bautechniker vom leitenden Gemeindebediensteten freizugeben.

3.2. Personalzulagen

- 3.2.1. Derjenige Gemeindebedienstete, der als Kassenverwalter und derjenige Gemeindebedienstete der als Kassenverwalterstellvertreter bestellt ist, erhält eine monatliche Personalzulage von 5 % des Monatsentgelts.
- 3.2.2. Derjenige Gemeindebedienstete, der als Bauhofleiter bestellt ist, erhält eine monatliche Personalzulage von 10% des Monatsentgelts.
- 3.2.3. Für die Bearbeitung der Bauamtsangelegenheiten gebührt dem damit betrauten Gemeindebediensteten eine monatliche Personalzulage in der Höhe von 3,6 % des jeweiligen Monatsentgelts.
- 3.2.4. Derjenige Gemeindebedienstete, der als Leiter der Kläranlage des GAV bestellt ist, erhält eine monatliche Leiterzulage von 10 % des Monatsentgelts.

IV. Abschnitt Dienstbekleidung

- 4.1. **Dienst- und Arbeitskleidung stehen folgenden Bediensteten zu.**

- 4.1.1. Bauhofmitarbeiter bekommen jährlich 15% der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9 zum Kauf von Arbeitskleidung, verrechnet und verwaltet durch den Bautechniker.
- 4.1.2. Gemeindebedienstete in den Bereichen Reinigung und Kinderbetreuung erhalten jährlich 4 % der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9, anteilig der Wochenarbeitszeit zum Kauf von Arbeitskleidung. Als Nachweis ist die Rechnung dem leitenden Gemeindebediensteten vorzulegen.
- 4.1.3. Gemeindebedienstete im Rathaus erhalten alle in jedem ungeraden Jahr 2% Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9, anteilig der Wochenarbeitszeit für Arbeitskleidung. Als Nachweis ist die Rechnung dem leitenden Gemeindebediensteten vorzulegen.
- 4.1.4. Den Standesbeamten gebührt als Aufwandsentschädigung eine jährliche Kleiderpauschale in Höhe von 24,6 % der Entlohnungsgruppe 6, Entlohnungsstufe 9, aufgeteilt nach der Anzahl der durchgeführten Trauungen.

Die Zulagen sind im jeweiligen Kalenderjahr aufzubrauchen.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes.

- 1) Gemeindebedienstete, die Dienst- und Arbeitsbekleidung erhalten, sind verpflichtet, diese im Dienst zu tragen.
- 2) Für die Instandhaltung und Reinigung der Dienst- und Arbeitskleidung hat der Gemeindebedienstete selbst aufzukommen.
- 3) Der Bedarf der Arbeitskleidung wird vom leitenden Gemeindebediensteten festgestellt.

4.2. Sehhilfen für Bildschirmarbeit

In Übereinstimmung mit dem NÖ Bediensteten Schutzgesetz 1998 und aufgrund des Rundschreibens des BMI vom 12.06.1998 aufgrund der EWG-Richtlinien werden den Bediensteten, welche vorrangig mit dem Arbeiten an einem Bildschirm betraut sind, nach entsprechender Untersuchung durch Augenarzt oder befugtem Optiker der Kostenersatz für eine Bildschirmbrille zu 100 % bis zu einem Maximalbetrag von 400,- ersetzt. In Fällen, wo die Bildschirmbrillenfunktion in eine Arbeitsplatz- bzw. Komfortbrille eingearbeitet ist, wird ein Kostenersatz von 70%, max. 400,- ersetzt. Im Wiederholungsfalle ist dies mit einem zeitlichen Abstand von mind. 2 Jahren vorgesehen.

V. Abschnitt

Sonderurlaub

5.1. An Sonderurlauben werden gewährt

Bei Eheschließung	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten (der -gattin)	3 Arbeitstage
beim Tod des Lebensgefährten (-in) wenn er (sie) mit dem Gemeindebediensteten im gemeinsamen Haushalt lebte	3 Arbeitstage
beim Tod eines Elternteiles	2 Arbeitstage
beim Tod eines Schwiegerelternanteiles, welche im gleichen Haushalt gelebt hat,	2 Arbeitstage
beim Tod des Kindes, das mit dem Gemeindebediensteten im eigenen Haushalt lebte	3 Arbeitstage

beim Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes	1 Arbeitstag
bei Niederkunft der Ehefrau bzw. Lebensgefährtin	2 Arbeitstage
beim Tod eines Großelternanteiles oder Enkelkinds	1 Arbeitstag
bei Ablegung von Dienstprüfungen	gem. Empfehlung der NÖ-Landesregierung

VI. Abschnitt

Beförderungsrichtlinien

- 6.1. Gemäß § 16 NÖ Gemeindebeamtenehaltsordnung 1976 sowie § 18a NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 i.d.g.F. können Gemeindebedienstete oder Gemeindebeamte vorzeitig in eine höhere Gehaltstufe/Entlohnungsstufe ihrer Verwendungsgruppe eingereiht werden.

VII. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 7.1. Mit dem Inkrafttreten dieser Nebengebührenordnung treten alle bisher getroffenen Vereinbarungen und gewährten Nebengebühren außer Kraft. Über Streitfälle, die sich eventuell aus der Anwendung dieser Nebengebührenordnung ergeben, entscheidet der Gemeinderat. Neu zu gewährende Nebengebühren, die über den Rahmen dieser Nebengebührenordnung hinausgehen, müssen vom Gemeinderat beschlossen und öffentlich kundgemacht werden. Sie gelten als Ergänzung dieser Nebengebührenordnung.

Diese Nebengebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

b) Nebengebührenordnung „NEU“ für aufrechte Dienstverhältnisse (NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025):

Nebengebührenordnung

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

1.1. Anwendungsbereich und Anspruchsberechtigung

- 1.1.1 Diese Verordnung findet auf alle voll- und teilzeitbeschäftigten Vertragsbediensteten, welche in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Marktgemeinde Purgstall stehen und nach den Bedingungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025; (NÖ GBedG

2025, NÖ LGBl. Nr. 15/2024 im folgenden Gemeindebedienstete genannt, Anwendung.

- 1.1.2 Die Gemeindebediensteten erhalten außer den ihnen nach den Bestimmungen laut 1.1.1 zustehenden Bezüge, die in dieser Verordnung geregelten Nebengebühren und Dienstkleider.
- 1.1.3 Während einer Dienstenhebung nach §§ 34 NÖ GBedG 2025 sind keine Nebengebühren auszusahlen.
- 1.1.4 Nebengebühren stehen den Gemeindebediensteten während des gesetzlichen Erholungsurlaubes oder während einer Dienstverhinderung bis zur Dauer von 1 Monat zu.

II. **Abschnitt** Geldbezüge

2.1. Gebühren für auswärtige Dienstverrichtung

- 2.1.1. Den Gemeindebediensteten der Marktgemeinde Purgstall/Erl. stehen für auswärtige Dienstverrichtungen (Dienstreisen) ebenso für Dienstreisen innerhalb des Gemeindegebietes der Ersatz der Reisekosten öffentlicher Verkehrsmittel oder das Kilometergeld nach den NÖ Landes-Bedienstetengesetz (NÖ LBG) 8. Abschnitt: Reisegebühren §99 bis § 116 zu.
- 2.1.2. Anordnungsbefugt für Dienstreisen ist der Bürgermeister, dessen Stellvertreter oder der leitende Gemeindebedienstete, für den leitenden Gemeindebediensteten der Bürgermeister.

2.2. Mehrleistungsentschädigungen

- 2.2.1. Für die Gewährung von Mehrleistungsentschädigungen gelten generell die einschlägigen Bestimmungen des § 26, § 27, NÖ GBedG 2025.
- 2.2.2. Für die Wartungsarbeiten in der Freizeit gebührt den Gemeindebediensteten, die die Wasserleitung zu betreuen haben, eine Rufbereitschaftsentschädigung nach § 85 NÖ GBedG 2025.
- 2.2.3. Winterdienst / Rufbereitschaft:
Für alle im Bauhof Winterdienst beschäftigten Bediensteten wird gemäß § 25 Abs 7, § 85 NÖ GBedG 2025 Rufbereitschaft für einen bestimmten Zeitraum angeordnet und entsprechend der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 abgegolten:
 - a) Schneepflugfahrer pro Woche 2,2 %
 - b) Scheeschaufler und Sandstreuer pro Woche 1,1 %
 - c) Samstag, Sonn- u. Feiertag pro Tag 0,5 %
- 2.2.4. Im Falle der Abwesenheit (Urlaub, Krankheit, Kurs, ...) des Amtsleiters, oder des Hallen-/Schulwartes erhält dessen Stellvertreter ab dem dritten Tag, rückwirkend vom ersten Tag der Dienstverhinderung der Vertretung eine Stellvertreterzulage von € 7,50 pro vollen Tag als Leistungszulage. Diese Stellvertreterzulage tritt in Kraft, wenn die Verwendungszulage nach § 73 NÖ GBedG 2025 nicht wirksam wird.

- 2.2.5. Den Standesbeamten gebührt für die Durchführung von Trauungen außerhalb der Amtsräume eine Aufwandsentschädigung von 3,1% der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 pro Trauung. Überstunden für die Abhaltung sind damit abgegolten.

Ausnahme: Wenn die Trauungen während der wöchentlichen Normalarbeitszeit durchgeführt werden.

III. Abschnitt Sonderzulagen

3.1. Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulagen

- 3.1.1. Eine Schmutzzulage von 13 % der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 wird für jene Arbeiten gewährt, bei denen der Gemeindebedienstete in erheblichen Maße mit Staub, Öl und Schmierstoffen (ausgenommen Straßenkehrer) und anderem Unrat, in Berührung kommt und bei Schweißarbeiten. Die Schmutzzulage wird stündlich abgerechnet.
- 3.1.2. Eine Erschwerniszulage in der Höhe von 13 % der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 wird für Künetten und Schachtarbeiten gewährt. Die Erschwerniszulage wird stündlich abgerechnet.
- 3.1.3. Eine monatliche Erschwerniszulage in der Höhe von 2 % der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3, wird für Reinigungskräfte, aufgerechnet nach der Wochenarbeitszeit laut Dienstvertrag gewährt.
- 3.1.4. Eine Gefahrenzulage in der Höhe von 13% der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 wird für Künetten und Schachtarbeiten in einer Tiefe von mehr als 80 cm und für Arbeiten in größeren Höhen (2 m) gewährt. Die Gefahrenzulage wird stündlich abgerechnet.
- 3.1.5. Eine Bademeisterzulage in der Höhe von 10,5 % der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 wird für die Ausübung der Funktion als Bademeister, innerhalb der Öffnungszeiten, gewährt. Die Bademeisterzulage wird stündlich abgerechnet.

Die jeweilige Zulage ist vom Bauhofleiter bzw. dessen Stellvertreter zu bestätigen und von der Bautechnik bzw. für den Bautechniker vom leitenden Gemeindebediensteten freizugeben.

- 3.1.6. Derjenige Gemeindebedienstete, der die Tätigkeit des Schul- und Hallenwartes ausführt, erhält eine monatliche Erschwerniszulage von 10% des Monatsentgeltes.

IV. Abschnitt Dienstbekleidung

4.2. Dienst- und Arbeitskleidung stehen folgenden Bediensteten zu.

- 4.2.1. Bauhofmitarbeiter bekommen jährlich 15% der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3 zum Kauf von Arbeitskleidung, verrechnet und verwaltet durch den Bautechniker.
- 4.2.2. Gemeindebedienstete in den Bereichen Reinigung und Kinderbetreuung erhalten jährlich 4 % der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3, anteilig der Wochenarbeitszeit zum Kauf von Arbeitskleidung. Als Nachweis ist die Rechnung dem leitenden Gemeindebediensteten vorzulegen.

- 4.2.3. Gemeindebedienstete im Rathaus erhalten in jedem ungeraden Jahr 2% Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3, anteilig der Wochenarbeitszeit für Arbeitskleidung. Als Nachweis ist die Rechnung dem leitenden Gemeindebediensteten vorzulegen.
- 4.2.4. Den Standesbeamten gebührt als Aufwandsentschädigung eine jährliche Kleiderpauschale in Höhe von 24,6% der Verwendungsgruppe V2, Entlohnungsstufe 3, aufgeteilt nach der Anzahl der durchgeführten Trauungen.

Die Zulagen sind im jeweiligen Kalenderjahr aufzubrauchen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzgesetzes.

- 1) Gemeindebedienstete, die Dienst- und Arbeitsbekleidung erhalten, sind verpflichtet, diese im Dienst zu tragen.
- 2) Für die Instandhaltung und Reinigung der Dienst- und Arbeitskleidung hat der Gemeindebedienstete selbst aufzukommen.
- 3) Der Bedarf der Arbeitskleidung wird vom leitenden Gemeindebediensteten festgestellt.

4.3. **Sehhilfen für Bildschirmarbeit**

In Übereinstimmung mit dem NÖ Bediensteten Schutzgesetz 1998 und aufgrund des Rundschreibens des BMI vom 12.06.1998 aufgrund der EWG-Richtlinien werden den Bediensteten, welche vorrangig mit dem Arbeiten an einem Bildschirm betraut sind, nach entsprechender Untersuchung durch Augenarzt oder befugtem Optiker der Kostenersatz für eine Bildschirmbrille zu 100 % bis zu einem Maximalbetrag von 400,- ersetzt. In Fällen, wo die Bildschirmbrillenfunktion in eine Arbeitsplatz- bzw. Komfortbrille eingearbeitet ist, wird ein Kostenersatz von 70%, max. 400,- ersetzt. Im Wiederholungsfalle ist dies mit einem zeitlichen Abstand von mind. 2 Jahren vorgesehen.

V. Abschnitt

Sonderurlaub

5.1. An Sonderurlauben werden gewährt

Bei Eheschließung	3 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten (der -gattin)	3 Arbeitstage
beim Tod des Lebensgefährten (-in) wenn er (sie) mit dem Gemeindebediensteten im gemeinsamen Haushalt lebte	3 Arbeitstage
beim Tod eines Elternteiles	2 Arbeitstage
beim Tod eines Schwiegerelternanteiles, welche im gleichen Haushalt gelebt hat,	2 Arbeitstage
beim Tod des Kindes, das mit dem Gemeindebediensteten im eigenen Haushalt lebte	3 Arbeitstage
beim Wohnungswechsel im Falle der Führung eines eigenen Haushaltes	1 Arbeitstag
bei Niederkunft der Ehefrau bzw. Lebensgefährtin	2 Arbeitstage
beim Tod eines Großelternanteiles oder Enkelkindes	1 Arbeitstag
bei Ablegung von Dienstprüfungen	gem. Empfehlung der NÖ-Landesregierung

V. **Abschnitt**
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Über Streitfälle, die sich eventuell aus der Anwendung dieser Nebengebührenordnung ergeben, entscheidet der Gemeinderat.

Neu zu gewährende Nebengebühren, die über den Rahmen dieser Nebengebührenordnung hinausgehen, müssen vom Gemeinderat beschlossen und öffentlich kundgemacht werden. Sie gelten als Ergänzung dieser Nebengebührenordnung.

Diese Nebengebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Anmerkung:

Von der Personalvertretung der Marktgemeinde Purgstall liegt vom 02.12.2024 ein Schreiben vor, dass die Personalvertretung den neuen Nebengebührenordnungen, welche am 02.12.2024 ausgearbeitet wurden, vollinhaltlich zustimmen.

Antragsteller a) + b): Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss a) + b): Die Anträge werden einstimmig angenommen.

15. **Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)**

Antrag:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf beschließt aufgrund § 2 Abs. 4 NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), § 11 Abs. 1 NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und § 7 Abs. 3 NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025) folgende Verordnung:

Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen (Funktionsverordnung)

§ 1

Die im Dienstpostenplan gesondert bezeichneten Funktionsdienstposten werden folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

Gesonderte Bezeichnung des Funktionsdienstpostens im Dienstpostenplan:	Funktionsgruppe gemäß GBDO bzw. GVBG:	Funktionsgruppe gemäß NÖ GBedG 2025
Amtsleiter	8	FL2
Amtsleiter Stv.	7	
Meldeamt	7	
Abgabenbuchhaltung	7	
Lohnbuchhaltung	7	
Umweltamt	7	
Kassenverwalter	6	
Bausekretariat	6	
Staatsbürgerschaft	7	

Bauhofkoordinator	6
Vorarb. Bautrupp	6
Vorarb. Klärwärter	6

§ 2

Die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 07.12.2023 über „die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas“ tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16. Weihnachtsaktion

Antrag:

Wie in den vergangenen Jahren sollen bei der diesjährigen Weihnachtsaktion an Gemeindebürger mit besonderen Bedürfnissen wieder „Purgstaller Einkaufsgutscheine“ von je € 50,-- pro Person überreicht werden.

Alte und kranke Personen sollen mit einem Gutschein für einen Weihnachtsstern (Kosten: 6,90/Stk) überrascht werden.

Die Bewohner der Lebenshilfe (wohnhaft in der Hochrießer Straße) und auch die Bewohner der Wabe sollen „Purgstaller Einkaufsgutscheine“ in Höhe von je € 100,-- erhalten.

Antragsteller: gfGR Josef Fuchs

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

17. Veranstaltungen 2025

Der Gemeinderat beschließt folgende Veranstaltungen für 2025:

a) Kabarett „Flo & Wish“

Datum: **FR, 11. Juli 2025** (Ersatztermin: SA, 12.07.2025)

Konditionen: 60% der Kartennettoeinnahmen zzgl. 13% Mwst,
Mindestgarantie € 2.000,- zzgl. 13% Mwst, inkl. Techniker, zzgl. Reisekosten,
3 EZ je nach Tourplan,
Das Programm ist AKM pflichtig!

Kartenpreis: VVK: € 25,- und AK € 29,-

b) Silent Cinema

Datum: **DO, 28. August 2025** (Ersatztermin: FR 29. August 2025)

Konditionen: Pauschale 2.950,-,
lokale Verpflegung von mindestens einer Mahlzeit und ausreichend Getränken für die Crew (5 Personen), Übernachtungsmöglichkeit für die Crew am Veranstaltungsabend (5 Einzelzimmer), inkl. LKW & PKW Stellplätze über Nacht

Antragsteller: gfGR Hildegard Ressler

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

18. **Bericht des Prüfungsausschuss**

PA-Obfrau GR Barbara Pflügl berichtet über die am 03.12.2024 stattgefundene unvermutete Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss.

Der Kassabestand (Bargeld, Girokonten) wurde überprüft. Rechnungsbelege 2024 wurden stichprobenartig überprüft.

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird sodann einstimmig zur Kenntnis genommen.

19. **Land NÖ – LWL Leerverrohrung und Einleitung von Glasfaserleitungen - Vertrag**
(L89, L6142, L6143, L6157)

Antrag:

Vorliegender Vertrag abgeschlossen zwischen dem Land NÖ und der Marktgemeinde Purgstall soll beschlossen werden.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl. Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen v. 30.10.2024 sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen die nachstehend bezeichneten Landesstraßen zufolge einer LWL Leerverrohrung und Einleitung von Glasfaserleitungen in der Marktgemeinde Purgstall an der Erlauf, im Aufsichtsbezirk der NÖ Straßenbauabteilung 6 Amstetten im Betreuungsbereich der Straßenmeisterei Scheibbs, für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.

Benützt wird die

- *Landesstraße L89* zufolge von Querungen im grabenlosen Verfahren und einer Entlangführung im offenen Verfahren außerhalb der Fahrbahn von km 19,300 bis km 22,700
- *Landesstraße L6142* zufolge von Querungen im grabenlosen Verfahren sowie einer Entlangführung im offenen Verfahren außerhalb der Fahrbahn von km 3,050 bis km 10,000
- *Landesstraße L6143* zufolge von Querungen im grabenlosen Verfahren sowie einer Entlangführung im offenen Verfahren außerhalb der Fahrbahn km 2,500 bis km 4,535
- *Landesstraße L6157* zufolge von Querungen im Bohrverfahren sowie einer Entlangführung im offenen Verfahren außerhalb der Fahrbahn km 3,800 bis km 7,756.

Öffentliches Gut – Bundesland NÖ, NÖ Straßendienst, KG Purgstall, KG Feichsen, KG Sölling, KG Söllingerwald, KG Schauboden, KG Zehnbach, KG Petzelsdorf, KG Rogatsboden, KG Hochrieß.

.....
.....

Antragsteller: Bürgermeister Harald Riemer

Beschluss: Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende

Die Schriftführerin

Bürgermeister Harald Riemer

Annemarie Kastenberger

Mitglied SPÖ

Mitglied Grüne

Mitglied FPÖ

gfGR Josef Fuchs

gfGR Christian Müller

gfRG Manuel Brunner